

Satzung
der
Freiwilligen Feuerwehr Münster e.V.

§1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen
Freiwillige Feuerwehr Münster e.V. 1872
und hat seinen Sitz in 64839 Münster, Ortsteil Münster.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr ist ein Verein des Bürgerlichen Rechts.
- (3) Der Verein ist ein Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandes Darmstadt-Dieburg e.V. und gehört damit dem Hessischen Landesfeuerwehrverband e.V. an.
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (5) Der Text der Satzung verwendet lediglich aus Gründen der Vereinfachung und besseren Lesbarkeit stets die männliche Form.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein Freiwillige Feuerwehr Münster e.V. hat die Aufgabe:
 - a) das Feuerwehrwesen in der Gemeinde Münster zu fördern,
 - b) die Einsatzabteilung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
 - c) die Jugendfeuerwehr und die Kindergruppe zu fördern.
 - d) für den Brandschutzgedanken zu werben,
 - e) interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des 2. Teiles, 3. Abschnitt der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1976 in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Die Tätigkeiten des Vereins sind überparteilich und überkonfessionell.

§3 Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

- a) Mitgliedern der Einsatzabteilung,
- b) Mitgliedern der Ehren- und Altersabteilung,
- c) Mitgliedern der Jugendfeuerwehr und der Kindergruppe,
- d) Ehrenmitgliedern,
- e) fördernden Mitgliedern.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.
- (3) Ein Aufnahmeantrag kann abgelehnt werden, wenn der Bewerber zu einem früheren Zeitpunkt aus einer Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen wurde, oder, ohne Mitglied zu sein, das Ansehen der Feuerwehr schwer geschädigt hat.
- (4) Minderjährige Bewerber müssen mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter vorlegen.
- (5) Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
- (6) Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung ist an den Vorsitzenden zu richten.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
Der Ausschluss ist auszusprechen:
 - a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins,
 - b) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
 - c) bei grobem unkameradschaftlichen Verhalten,
 - d) bei sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen,
 - e) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - f) bei Entmündigung,
 - g) bei Zahlungsverzug des Beitrages über den 31.03. des folgenden Jahres hinaus.
- (3) Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder aberkannt werden, wenn sich das Ehrenmitglied der ihm erwiesenen Ehre unwürdig erweist.

- (5) In allen anderen Fällen ist das betroffene Mitglied vorher anzuhören. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.
- (6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
- (7) Antragsberechtigt für ein Ausschlussverfahren ist jedes Mitglied.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben mit Vollendung des 17. Lebensjahres das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie genießen in der Ausübung ihres Stimmrechts persönliche Freiheit.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht auf Auskunft in der Mitgliederversammlung.
- (3) Sie haben das Recht zur Einberufung einer Mitgliederversammlung gemäß §9 Abs. 5 dieser Satzung.
- (4) Die Mitglieder haben das Recht, Anträge zur Mitgliederversammlung gemäß §9 Abs. 3 dieser Satzung zu stellen. Sie sind berechtigt, gemäß §11 Abs. 11 dieser Satzung ihre Anträge zur Niederschrift zu geben.
- (5) Den Mitgliedern steht das Recht zur Teilnahme am Vereinsleben zu.
- (6) Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich nachhaltig für die satzungsgemäßen Aufgaben und Ziele der Freiwilligen Feuerwehr einzusetzen und zu unterstützen.
- (7) Aktive Mitglieder, die Angehörige der Einsatzabteilung sind, müssen sich stets bewusst sein, dass sie sich für eine humanitäre Aufgabe zur Verfügung gestellt haben, die ein besonderes Maß an Verantwortungsbewusstsein erfordert. Sie müssen sich außerdem bewusst sein, dass sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten jedermann Hilfe und Schutz zu gewähren haben, ohne Ansehen der Person, der Rasse, der Religion oder sonstiger Unterscheidungsmerkmale. Im übrigen haben sie ihre Pflichten nach der Feuerwehrsatzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Münster gewissenhaft zu erfüllen.
- (8) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen des Wohnsitzes und der Bankverbindung unverzüglich und schriftlich dem Vorstand anzuzeigen.
- (9) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Vereinsbeiträge rechtzeitig und vollständig zu leisten. Der Mitgliederbeitrag ist jährlich und im voraus fällig. Bei Erwerb einer Mitgliedschaft im laufenden Kalenderjahr ist jeweils das volle Jahr, in dem der Beitritt erfolgt, zu zahlen.

§7 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht:

- a) durch jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
- b) durch freiwillige Zuwendungen,
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
- d) durch Gewinne aus Vereinsveranstaltungen.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vereinsvorstand.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden unter Bekanntmachung von Ort, Zeit und der vorgesehenen Tagesordnung mit einer vierzehntägigen Frist durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Münster und Ortsteil Altheim einzuberufen.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorsitzenden spätestens acht Kalendertage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist im übrigen einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.
- (5) Auf Antrag von mindestens 1/3 aller Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins.

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b) die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Rechnungsführers, des Schriftführers, des Vorsitzenden des Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit für eine Amtszeit von drei Jahren,
- c) die Wahl der Vorsitzenden des Bauausschusses, des Vergnügungsausschusses, des Wirtschaftsausschusses und den vier Beisitzern für eine Amtszeit von drei Jahren,
- d) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und die Genehmigung des Haushaltsplanes,

- e) die Genehmigung der Jahresabrechnung,
- f) die Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers,
- g) Wahl der Kassenprüfer für jeweils ein Jahr,
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Satzungsneubeschlüsse,
- i) Wahl von Ehrenmitgliedern und Entscheidung über die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- j) Entscheidungen über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- k) über besondere Einrichtungen, wie z.B. Musik- oder Spielmannszug zu entscheiden,
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach § 9 Absatz 2 oder Absatz 5 ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
- (2) Der Vorsitzende stellt zu Beginn die Beschlussfähigkeit fest. Die Beschlussfähigkeit gilt so lange, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung bildet ihren Willen durch Beschlüsse, die der Mehrheit der anwesenden Mitglieder bedürfen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (4) Satzungsänderungen, Satzungsneubeschlüsse und die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (5) Abstimmungen erfolgen offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- (6) Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender werden grundsätzlich geheim gewählt.
- (7) Rechnungsführer, Schriftführer, der Vorsitzende des Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit und die Vorsitzenden des Bauausschusses, des Vergnügungsausschusses, des Wirtschaftsausschusses und die vier Beisitzer werden offen gewählt.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen.
- (9) Wählbar sind nur volljährige Mitglieder. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

- (10) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird.
- (11) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.
- (12) Der Gemeindevorstand oder seine Beauftragten können an der Mitgliederversammlung teilnehmen und das Wort ergreifen.
- (13) Der Vorsitzende kann Mitglieder von der Versammlung ausschließen, wenn sie sich ungebührlich benehmen.

§ 12 Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Rechnungsführer,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses,
 - f) dem Vorsitzenden des Bauausschusses,
 - g) dem Vorsitzenden des Vergnügungsausschusses,
 - h) dem Vorsitzenden des Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit,
 - i) den vier Beisitzern,
 - j) dem Gemeindebrandinspektor, sowie dessen Stellvertreter, dem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung sowie dem Jugendfeuerwehrwart und im Bedarfsfalle den Vertreter der Kindergruppe. Diese sind, bis auf den Vertreter der Kindergruppe, soweit sie als Mitglied dem Verein angehören, kraft ihres Amtes Vorstandsmitglieder.
 - k) den Ehrenvorstandsmitgliedern, jedoch ohne Stimmrecht.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich aus den unter a) bis e) genannten Personen zusammen.
- (3) Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- (5) Er bereitet die Mitgliederversammlung vor und stellt den Entwurf für den Haushaltsplan der Einnahmen und Ausgaben für das folgende Rechnungsjahr auf und leitet ihn der Mitgliederversammlung zu.
- (6) Der Vorsitzende lädt unter Angabe von Ort und Zeit zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Schriftführer unterzeichnet wird.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (8) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

- (9) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, regelt der Vorstand die Nachfolge bis zur Ergänzungswahl bei der nächsten Mitgliederversammlung.
- (10) Der Vorstand kann durch eine Geschäftsordnung unter den Vorstandsmitgliedern die Geschäfte aufteilen.
- (11) Der Vorstand kann zur Erfüllung der Aufgaben Ausschüsse bestellen. Er kann für die Ausschüsse Geschäftsordnungen erlassen.
- (12) Es wird ein Bauausschuss, ein Vergnügungsausschuss, ein Wirtschaftsausschuss und ein Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit bestellt, dem jeweils mindestens drei Mitglieder angehören.

§13 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes schriftlich abgegeben und sind von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes im Sinne des § 12 Abs. 2 zu unterzeichnen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§14 Rechnungswesen

- (1) Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Voranschlag Geldbeträge für die Ausgabenzwecke vorgesehen sind.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (4) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
- (5) Die Mitgliederversammlung bestellt alljährlich mindestens zwei Kassenprüfer, die die Kasse prüfen und der nächstfolgenden Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten haben. Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

§15 Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder können nur Personen sein, die der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Münster angehören.

§16 Ehrenmitglieder und Ehren- und Altersabteilung

- (1) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um die Freiwillige Feuerwehr Münster oder um die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Münster besonders verdient gemacht haben.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Mitglied der Ehren- und Altersabteilung wird jeder Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Münster, der mindestens das 60. Lebensjahr vollendet und mindestens 10 Jahre aktiv einer Feuerwehr angehört hat.
- (4) Im Zweifelsfall entscheidet der Wehrausschuss im Einvernehmen mit dem Vorstand über die Übernahme.

§17 Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr Münster fördern wollen und nicht in die §§ 15 und 16 einzuordnen sind.

§18 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 4/5 der Mitglieder vertreten sind und mit 3/4 der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschlossen wird.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Der Auflösungsbeschluss wird nach Ablauf von sechs Monaten wirksam, wenn nicht mehr als 1/3 der Mitglieder Widerspruch einlegen.

§ 19 Liquidation

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Münster, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr“ zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Hinweis: Die letzte Satzungsänderung erfolgte zum 01.04.2017 per Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.03.2017.